



0. Gesetzliche Grundlagen

Brandenburgisches Schulgesetz vom 02.08.2002
Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21.08.2009
VV-Schulbetrieb vom 29.06.2010
EOMV vom 12.10.1999
VV-Zeugnisse vom 24.11.2011

1. Anwesenheitspflicht

Für alle Schülerinnen bzw. Schüler besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht in allen Unterrichtsstunden und bei sonstigen Unterrichtsveranstaltungen.

Volljährige Schülerinnen bzw. Schüler haben diese Auflage durch den in ihrer eigenen Willensentscheidung stehenden Besuch der gymnasialen Oberstufe freiwillig übernommen.

Unterrichtsversäumnisse dürfen deshalb nur durch zwingende Gründe bedingt sein.

2. Das Entschuldigungsformular

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler ist verpflichtet, das Entschuldigungsformular der Schule eigenverantwortlich zu führen und dieses auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

Es ist der Beleg darüber, dass Fehlzeiten fristgerecht entschuldigt wurden und die Berechtigung zum Nachschreiben von Leistungsnachweisen besteht. Es ist zur Nachweispflicht von der Schülerin bzw. vom Schüler aufzubewahren.

Entschuldigungen erfolgen immer zuerst beim Tutor zur nächsten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs. Bei Verspätungen werden Fehlzeiten als unentschuldigt registriert.

Die Schülerin bzw. der Schüler hat die Pflicht, die vom Tutor abgezeichneten Formulare so schnell wie möglich dem Kurslehrer in der folgenden Stunde zur Registrierung vorzulegen. Bei groben Verstößen können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Das Entschuldigungsformular kann von der Homepage der Schule heruntergeladen werden.

3. Verhalten bei Krankheit

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen am Unterrichtsbesuch verhindert, so ist das Sekretariat der Schule am ersten Tag der Krankheit vor Beginn der ersten Stunde telefonisch (03334/32060 mit AB) davon in Kenntnis zu setzen.

3.1 Schulunfähigkeit für **bis zu drei Tage**

Nach Beendigung ist dem Tutor schriftlich der Grund des Fernbleibens für diesen Zeitraum mitzuteilen.

3.2 Schulunfähigkeit für **mehr als 3 Tage**

Spätestens am 4. Unterrichtstag muss ein ärztliches Attest für den gesamten Zeitraum zur Entschuldigung vorliegen. Die Zuleitung erfolgt über das Sekretariat der Schule per Post, FAX, E-Mail oder eine andere Person. Die Verantwortung für den fristgerechten Eingang trägt die volljährige Schülerin bzw. der Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

3.3 Schulunfähigkeit im Verlaufe eines Unterrichtstages

Die Abmeldung erfolgt im Sekretariat. Je nach Verlauf der Krankheit tritt entweder Punkt 3.1 oder 3.2 in Kraft. Bei einer minderjährigen Schülerin bzw. einem Schüler erfolgt die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.

3.4 Versäumnis von Klausur und Prüfungen

Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler an einer Klausur oder Prüfung wegen Krankheit nicht teilnehmen kann, ist eine telefonische Krankmeldung vor Beginn der 1. Stunde erforderlich. Außerdem muss noch unverzüglich ein ärztliches Attest abgegeben werden. Unterbleibt Letzteres, hat die Schülerin bzw. der Schüler kein Anrecht auf einen Nachschreibetermin und die Klausur wird mit „ungenügend“ bewertet.

3.5 Attest zur Sportbefreiung

Schülerinnen und Schüler, die nicht aktiv am Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen teilnehmen können, erscheinen zum Unterricht. Individuelle Absprachen sind möglich.

Über eine Befreiung der aktiven Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen entscheiden bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bis zu maximal 14 Tage die Eltern. Längere Sportbefreiungen bedürfen in der Regel eines ärztlichen Attestes.

Generelle Sport bzw. Teilbefreiungen und Anträge auf Zensurenbefreiungen sind beim Sportlehrer unverzüglich abzugeben. Der Schulleiter entscheidet über die Befreiung.

Bei der dauerhaften Beurlaubung von der Pflicht zur Teilnahme am Sportunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler nach den schulorganisatorischen Möglichkeiten der Schule ein anderes Fach.

3.6 Vorzeitiges Beenden der Krankschreibung

Besucht eine Schülerin oder ein Schüler vor Beendigung der Krankschreibung den Unterricht oder nimmt insbesondere an Leistungsbewertungen (z.B. Prüfungen, Klausuren) teil, so hat er bzw. haben bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern seine Erziehungsberechtigten schriftlich seine Gesundheit zu erklären und somit das ärztliche Attest aufzuheben.

4. Sonstige Fehlzeiten

4.1 Fehlzeiten aus vorhersehbaren Gründen

Beurlaubungen (bis insgesamt 3 Tage im Schuljahr) müssen rechtzeitig vorher vom Tutor genehmigt werden (z.B. familiäre oder religiöse Gründe, Berufsberatung, Bewerbungen oder praktische Führerscheinprüfung). Das Entschuldigungsformular mit der genehmigten Beurlaubung wird den Fachlehrern vor dem genehmigten Termin zur Kenntnis gebracht.

Nachträgliche Entschuldigungen werden nicht gewährt.

4.2 Fehlzeiten aus nicht selbst zu vertretenden Gründen

Ist der Unterrichtsbesuch, besonders bei Prüfungen, Klausuren und anderen angekündigten Leistungsnachweisen, aus nicht selbst zu vertretenden Gründen verhindert oder verspätet, ist das Sekretariat der Schule unverzüglich telefonisch zu informieren und unter Umständen ein schriftlicher Nachweis zeitnah zu erbringen.

4.3 Verspätungen

Verspätungen bei selbst zu vertretenden Gründen sind unentschuldigte Fehlzeiten und ziehen bei Häufungen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich.

5. Auffällig häufiges oder unentschuldigtes Fehlen

Auffällig häufiges oder unentschuldigtes Fehlen kann als Konsequenz haben, dass von der Schule ein ärztliches Attest bei jedem Fehlen verlangt wird bzw. ein ausführliches Attest eines Facharztes beigebracht werden muss. Des Weiteren werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet (schriftlicher Verweis, Androhung der Relegation, Einleitung des Relegationsverfahrens).

Die Entlassung von unserer Schule erfolgt auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt, wenn eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler im Verlauf von zwei Monaten an mehr als sechs Schultagen oder im Verlauf von sechs Monaten an mehr als zehn Schultagen ganztägig oder stundenweise unentschuldig vom Unterricht fernbleibt.

Unentschuldigte Fehlstunden und Fehltage werden auf dem Zeugnis der gymnasialen Oberstufe vermerkt.

6. Kenntnisnahme

Durch die Unterschrift auf dem Belehrungsformular des Tutoriums bescheinigt die Schülerin bzw. der Schüler die Kenntnisnahme und Einhaltung des Entschuldigungsverfahrens.

Der Text kann von der Homepage der Schule heruntergeladen werden.